

Steuergesetzesreform im Thurgau (Volksabstimmung 9. Februar 2020)

Am 9. Februar 2020 steht im Kanton Thurgau die Reform des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern zur Abstimmung. Das Gesetz vom 11. September 2019 sieht einige teilweise bereits durch die Bundesgesetze vorgegebene Änderungen für Unternehmen, aber auch einige Steuererleichterungen speziell für Familien vor.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung sind bereits per 1. Januar 2020 die kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften entfallen. Gleichzeitig sind verschiedene andere Gesetzesänderungen, welche den Kantonen durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben sind, auch ohne Anpassung des Thurgauer Steuergesetzes per 1. Januar 2020 wirksam. Hierzu zählen die Einführung der Patentbox mit bis zu 90 % Steuerermässigung sowie die sogenannte Sondersatzlösung, welche für die Realisation bestehender stiller Reserven der bisher privilegierten Gesellschaften in den folgenden fünf Jahren gelten soll. Weitere Bestandteile sind die Mindestbesteuerung von Dividenden mit 50 %, eine Anpassung bei der Transponierungsregel sowie die die Entlastungsbegrenzung, welche eine maximale Steuerermässigung von 70 % vorschreibt. Der Rahmen ist damit gesteckt. Die detaillierte und ausgewogene Ausgestaltung hängt allerdings vom kantonalen Gesetz ab.

Das im Kanton Thurgau zur Abstimmung stehende Gesetz sieht hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen folgende Änderungen vor:

- **Gewinnsteuersatzsenkung:**
Der kantonale Gewinnsteuersatz wird von 4 % auf 2.5 % gesenkt. Damit sinkt die Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen mit Sitz z. B. in Frauenfeld von 16.4 % auf 13.4 %.
- **Patentbox:**
Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird lediglich zu 40 % von der Besteuerung ausgenommen. Bei Ablehnung der Reform beträgt die Privilegierung wie einleitend erläutert dem Steuerharmonisierungsgesetz folgend 90 %.

• **F&E-Abzug (Innovationsförderung):**

Zusätzlich zu den effektiven Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) soll ein Abzug von 30 % dieser Kosten bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns für die Kantons- und Gemeindesteuern berücksichtigt werden. Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs sind die eigenen Personalkosten für die Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Die eigenen Personalkosten werden um einen Zuschlag von 35 % erhöht, um die allgemeinen und administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung abzudecken. Zudem werden 80 % der Kosten für die Beauftragung von Dritten mit der Forschung oder Entwicklung berücksichtigt, sofern nicht der Beauftragte den Sonderabzug für F&E geltend macht.

• **Kapitalsteuer:**

Die Kapitalsteuer wird auf 0.15 Promille gesenkt (bisher 0.3 Promille). Die Mindeststeuer wird im Gegenzug von CHF 100 auf CHF 200 angehoben. Um den Wegfall der Steuerprivilegien insbesondere für Holdinggesellschaften auszugleichen, wird zudem der Teil des Eigenkapitals, welcher der Finanzierung von Beteiligungen, Konzerndarlehen oder Patenten und vergleichbaren Rechten dient, nur zu 10 % für die Kapitalsteuer berücksichtigt.

• **Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug:**

Weiter soll es Unternehmen möglich sein, stille Reserven, welche sie z. B. vor Zuzug in die Schweiz oder vor Unterstellung in die ordentliche Besteuerung in der Schweiz erschaffen haben, aufzudecken, ohne die ordentliche Gewinnsteuer darauf zahlen zu müssen. Damit wird eine steuersystematische Gleichbehandlung zur bereits heute praktizierten Besteuerung von stillen Reserven

bei Wegzug oder Wegfall der Steuerpflicht in der Schweiz erzielt.

• **Sondersatzlösung:**

Dem Steuerharmonisierungsgesetz entsprechend soll den bisher privilegiert besteuerten Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, stille Reserven, welche in den Jahren 2020–2025 realisiert werden, zum Sondersatz von 0.5 % statt dem regulären Satz von 2.5 % zu besteuern, d. h. nur zu rund 20 % statt bisher steuerfrei.

• **Entlastungsbegrenzung:**

Die vorgängig erläuterten Steuererleichterungen der Patentbox, des F&E-Abzugs sowie Abschreibungen von ehemaligen Statusgesellschaften auf per Ende 2019 aufgelösten stillen Reserven stehen unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung. Der Kanton Thurgau sieht vor, dass mindestens 50 % und nicht wie vom Bundesgesetz gefordert lediglich 30 % des Gewinns vor Verlustverrechnung versteuert werden sollen. Beteiligungserträge sind für diese Mindestquote irrelevant.

• **Hinzurechnungsbesteuerung:**

Infolge verschiedener internationaler Mindestbesteuerungsregeln, soll internationalen Konzernen die Möglichkeit gegeben werden ihre Gewinne im Thurgau auf Antrag zu einem höheren Steuersatz zu besteuern, sodass die Steuerbelastung den Mindestbesteuerungsquoten entspricht.

Zwei geplante Gesetzesänderungen betreffen insbesondere Unternehmer bzw. Aktionäre:

• **Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip:**

Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann

steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang vernichten, wie sie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten.

• **Verschärfung bei der Transponierung:**

Der private Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.

Der dritte Teil der Reform wirkt sich insbesondere für Familien mit Kindern aus und umfasst folgende Gesetzesänderungen:

• **Erhöhung des Versicherungsabzugs:**

Der Versicherungsabzug soll von CHF 3100 auf CHF 3500 je Steuerpflichtigem bzw. von CHF 800 auf CHF 1000 je Kind erhöht werden.

• **Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzugs:**

Die Fremdbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können neu bis CHF 10 100 abgezogen werden. Bisher galt eine Höchstgrenze von CHF 4000 für die Staats- und Gemeindesteuern im Thurgau.

• **Steuergutschriften für Kinder:**

Für jedes minderjährige Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, wird neu eine Steuergutschrift von CHF 100 auf den Steuerbetrag angerechnet.

• **Erhöhung der Ausbildungszulagen:**

Die monatliche Ausbildungszulage wird von CHF 250 auf CHF 280 angehoben.

Quelle:

